

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 6. März 2000

Nr. 2

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

|                                                                                                                                                                                                        | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer .....                                                                                                                      | 5     |
| Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) .....                                                                             | 6     |
| Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige .....                                                                    | 6     |
| Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 56 „Mühlenstraße-Ost“ mit örtlichen Bauvorschriften; hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... | 7     |

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

##### Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 16. 2. 2000 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Allgemeines

Die Gemeinde Spiekeroog erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

##### § 2

##### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

##### § 3

##### Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, unge-

nutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 2. 1991 (BGBl. I S. 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

##### § 4

##### Steuersatz

1. Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr
  - a) bei einem jährlichen Mietaufwand  
bis zu 3 600,00 DM ..... 500,00 DM  
ab 1. 1. 2002 ..... 260,00 EURO
  - b) bei einem jährlichen Mietaufwand  
von mehr als 3 600,00 DM,  
aber nicht mehr als 7 200,00 DM ..... 800,00 DM  
ab 1. 1. 2002 ..... 410,00 EURO
  - c) bei einem jährlichen Mietaufwand  
von mehr als 7 200,00 DM ..... 1 000,00 DM  
ab 1. 1. 2002 ..... 510,00 EURO
2. Die Steuerschuld beträgt bei einer Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung
  - von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Absatz 1
  - von bis zu drei Monaten 50 v. H. der Sätze nach Absatz 1
  - von bis zu sechs Monaten 75 v. H. der Sätze nach Absatz 1
3. Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

##### § 5

##### Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

##### § 6

##### Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zu viel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

##### § 7

##### Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Spiekeroog anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Spiekeroog innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

## § 8

### Mitteilungspflichten

- Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Spiekeroog bis zum 31. 1. eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatsachen mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
  - ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
  - ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung vermietet war,
  - der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, sowie
  - Änderungen von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatsachen.
- Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Spiekeroog verpflichtet.
- Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Gemeinde Spiekeroog auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## § 9

### Datenverarbeitung

- Die Gemeinde Spiekeroog kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und der Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSDG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund - Grundbuchamt, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland - Katasteramt Wittmund, der Nordseebad Spiekeroog GmbH, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde Spiekeroog - Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei - erheben.
- Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  - entgegen von § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat,
  - entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
  - entgegen § 8 Abs. 1 a) nicht mitteilt, ob die Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird,
  - entgegen § 8 Abs. 1 b) nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
  - entgegen § 8 Abs. 1 c) nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt, mitteilt,
  - entgegen von § 8 Abs. 1 d) die Änderung von steuerrelevanten Tatsachen nicht mitteilt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Spiekeroog angibt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20000,00 DM geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2000 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 29. 6. 1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. 9. 1997.
- Spiekeroog, am 16. 2. 2000

**Bauer**  
Bürgermeister

(L. S.)

**i. V. Vogler**  
stv. Gemeindedirektorin

## Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 28. Januar 2000 folgende Satzung beschlossen: Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung) vom 15. 3. 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 5. 4. 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. 2. 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 4 vom 1. 4. 1996), wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 - Beitragspflichtige - erhält folgende Fassung:

„Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihnen eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Miteigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit ist, wenn er sie zu Kur- oder Erholungszwecken benutzt.“

### 2. § 3 - Beitragshöhe - erhält folgende Fassung:

- (1) Der Kurbeitrag wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt je Tag
  - für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 2,80 DM (ab 1. 1. 2001 3,00 DM)
  - für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) 2,00 DM
- (2) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Der Saisonkurbeitrag beträgt:
  - für die in Abs. (1) unter a) genannten Personen 90,00 DM
  - für die in Abs. (1) unter b) genannten Personen 60,00 DM
- (3) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres erhoben.

Diese Satzung tritt am 15. März 2000 in Kraft.

Werdum, den 28. Januar 2000

**Gemeinde Werdum**  
Hass, Bürgermeister

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 28. Januar 2000 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werdum über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. Dezember 1994 (veröffentlicht im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ Nr. 21 vom 20. Dezember 1994), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister beträgt **975,00 DM** zuzüglich **300,00 DM** Fahrkostenpauschale.

#### 2. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Sitzungsgeld beträgt **30,00 DM** je Sitzung.

### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

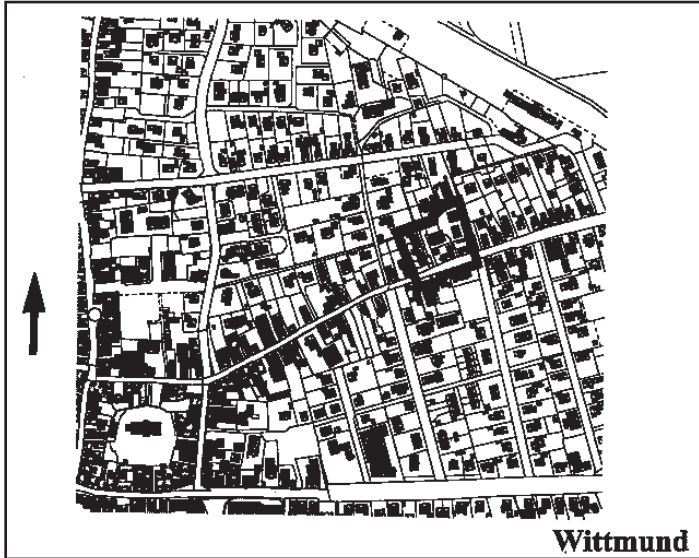
Werdum, den 28. Januar 2000

**Gemeinde Werdum**  
Hass, Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 56**  
**„Mühlenstraße-Ost“ mit örtlichen**  
**Bauvorschriften**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 24. März 1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 56 „Mühlenstraße-Ost“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/9, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 319, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 56 „Mühlenstraße-Ost“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 6. 3. 2000

**Krüger**  
Bürgermeister